

Kaufbedingungen

1. **Parteien. Gesamte Vereinbarung.** Die Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant besteht aus (i) der schriftlichen, ordnungsgemäß vereinbarten Vertrag zwischen Lieferant und Käufer, falls vorhanden („Vertrag“); (ii) jeglicher Bestellung, die vom Käufer ausgestellt wurde und auf diese Kaufbedingungen verweist („Bestellung“) und (iii) diesen Kaufbedingungen. „Käufer“ bedeutet die Eastman-Entität, die als Käufer in der Bestellung oder im Vertrag ausgewiesen ist, „Lieferant“ die Entität, die in der Bestellung oder im Vertrag als Verkäufer, Lieferant oder Auftragnehmer ausgewiesen ist. Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant in Bezug auf die Leistungen dar. Bei einem Konflikt zwischen jeglichen der oben aufgeführten Dokumente hat der Vertrag Vorrang, gefolgt von der Bestellung und dann diesen Kaufbedingungen. Die Vereinbarung kann nur schriftlich ergänzt und modifiziert werden. Dabei muss das Schreiben ausdrücklich als Ergänzung dieser Vereinbarung ausgewiesen und von ordnungsgemäß autorisierten Vertretern von Käufer und Lieferant unterzeichnet werden.
2. **Akzeptanz.** Diese Bedingungen gelten für jeglichen Kauf von Waren, Dienstleistungen und damit verbundenen Leistungen (jeweils eine „Leistung“ und insgesamt als die „Leistungen“ bezeichnet) und werden durch Akzeptanz durch den Lieferanten mittels jeglicher Akzeptanzerklärung oder Beginn der Leistung bindend. Jegliche vom Lieferanten zur Bestätigung oder Akzeptanz dieser Bedingungen vorgeschlagenen Bedingungen gelten nicht und haben keinerlei Wirkung.
3. **Kündigung.** Der Käufer behält sich das Recht vor, jeglichen Teil oder die gesamte Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat der Lieferant sämtliche Arbeiten einzustellen und alle Leistungen sowie entsprechende Dokumentation, die vor dem Ende der Kündigung entwickelt wurde, dem Käufer zu liefern. Der Käufer bezahlt dem Lieferanten die tatsächlichen Kosten für die bis zum Kündigungsdatum geleistete Arbeit.
4. **Zahlung von Rechnungen.** Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage (oder unter geltendem Recht zulässige maximale Zahlungsfrist) ab Erhalt einer korrekten und unangefochtenen Rechnung durch den Käufer. Rechnungen werden dem Standardzahlungsprozess des Käufers entsprechend bezahlt. Eine solche Praxis kann zu geringfügigen Abweichungen von den angegebenen Zahlungsbedingungen führen.
5. **Umfangsänderungen.** Änderungen im Umfang der Dienstleistungen des Lieferanten, die zu einer Erhöhung oder Verringerung des Werts dieser Bestellung führen, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Beschaffungsbevollmächtigten des Käufers und den Lieferanten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Lieferanten für jegliche ohne vorherige schriftliche Genehmigung erbrachte Dienstleistungen oder gelieferte Waren zu entschädigen.
6. **Verpackungs- und Liefergebühren.** Sofern hierin nicht anders dargelegt, ist die Erhebung von Gebühren für Verpackung, Frachtabfertigung, Express- oder andere Transportkosten nicht gestattet.
7. **Lieferung.** Außer wenn ausdrücklich anderweitig in der Vereinbarung angegeben, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS® 2020) zum in der Vereinbarung angegebenen Standort des Käufers, wobei Titelrechte und Risiko des Verlusts der Waren am Lieferort auf den Käufer übergehen.
8. **Fristerhaltung ist ausschlaggebend.** Erfolgt die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen nicht zum angegebenen Zeitpunkt oder nicht in der angegebenen Menge, hat der Käufer das Recht, die gesamte Bestellung oder den nicht gelieferten Teil zu stornieren. Wenn der Käufer die verzögerte Lieferung annimmt, wird die Zahlungsfrist entsprechend verlängert.
9. **Inspektion und Qualität.** Leistungen unterliegen vor der Akzeptanz der Inspektion, Prüfung und Genehmigung durch den Käufer. Leistungen müssen der in der Vereinbarung aufgeführten Spezifikation entsprechen. Ohne schriftliche Autorisierung durch den Käufer sind keine Abweichungen und kein Ersatz zulässig. Der Lieferant darf die Quelle jeglicher Rohmaterialien, das Fertigungsverfahren oder den Fertigungsort bzw. jeglichen anderen Faktor, der sich auf die Qualität der im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren auswirken könnte, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Käufer ändern. Vom Lieferant angegebenes Gewicht bzw. andere Messwerte gelten als endgültig bindend, außer es wird nachgewiesen, dass sie fehlerhaft sind. Die Laboranalyse und Methoden des Lieferanten bestimmen, ob Produktspezifikationen erfüllt werden, und sind endgültig bindend, außer der Käufer weist nach, dass der Analysebericht des Lieferanten fehlerhaft ist.
10. **Retouren.** Alle über die durch die Vereinbarung vorgegebene Menge hinausgehenden gelieferten Leistungen und alle defekten oder nicht konformen im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Leistungen können abgelehnt und auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden.
11. **Garantie: Waren.** Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Beginn des Gebrauchs oder 18 Monaten nach dem Erhalt (je nachdem, was zuerst eintritt), dass die hierin beschriebenen Waren frei von Material-, Konstruktions-, Verarbeitungs- und Rechtsmängeln sind und unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Vereinbarung allen geltenden Angeboten, Spezifikationen, Anweisungen, Zeichnungen, Daten, Beschreibungen und Mustern entsprechen, neu, in guter und handelsüblicher Qualität sind und für den beabsichtigten Zweck geeignet und ausreichend sind.
12. **Garantie: Dienstleistungen.** Der Lieferant gewährt nach der Annahme durch den Käufer eine Gewährleistung von 12 Monaten für die erbrachten Dienstleistungen. Der Lieferant wird seine Dienstleistungen mit Umsicht, Kompetenz und Sorgfalt sowie gemäß geltender Berufsstandards erbringen und übernimmt die Verantwortung für die fachliche Qualität, technische Genauigkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährleistet der Lieferant, dass die Dienstleistungen allen geltenden Angeboten, Spezifikationen, Anweisungen, Zeichnungen, Daten und Beschreibungen entsprechen. Bei Reparaturen, die nicht von der Garantie abgedeckt werden, muss der Lieferant den Käufer zunächst über die voraussichtlichen Reparatur- und Ersatzkosten unterrichten. Der Käufer kann sich dann entscheiden, das Produkt reparieren, ersetzen oder im vorliegenden Zustand zurücksenden zu lassen. Soweit nicht anders schriftlich vom Käufer genehmigt, müssen vom Lieferanten bereitgestellte Reparaturkomponenten neu und von für den jeweiligen Zweck am besten geeigneten Güte sein. Werden Ausrüstung bzw. Materialien in Bezug auf Reparaturen in der Einrichtung des Lieferanten gelagert, muss der Lieferant die Artikel als Eigentum des Käufers kennzeichnen und bestätigen, dass der Käufer Eigentümer dieser Artikel bleibt. Der Lieferant hat den Käufer gegenüber jeglichen Schäden oder Verlusten der Leistungen schadlos zu halten, während sich diese in der Betreuung, Aufbewahrung und Kontrolle des Lieferanten befinden, unabhängig von den Gründen für solche Schäden oder Verluste. Alle Garantiarbeiten werden im Rahmen des gemeinsam vereinbarten Zeitraums durchgeführt.
13. **Rechte an geistigem Eigentum.** Wenn die Leistungen oder deren Dokumentation geistigen Eigentumsrechten unterliegen, bestätigt der Lieferant, dass der Käufer bei Lieferung eine nicht ausschließliche, weltweite, tantiemenfreie, unwiderrufliche Lizenz zur Verwendung dieser geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Verwendung oder den Besitz der jeweiligen Leistung durch den Käufer erhält.

14. **Geheimhaltung.** Alle Informationen, die der Käufer dem Lieferanten gegenüber offen legt oder die der Lieferant in Bezug auf den Käufer und sein Geschäft beobachtet oder erwirbt, sowie alle Informationen oder Arbeitsprodukte, die der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellt, sind die vertraulichen und geschützten Informationen des Käufers („vertrauliche Informationen“). Der Lieferant hat den Zugriff auf vertrauliche Informationen auf Mitarbeiter zu beschränken, die notwendig sind, um die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung zu erfüllen und darf (a) vertrauliche Informationen ohne schriftliche Zustimmung durch den Käufer keinen Dritten gegenüber offenlegen oder (b) vertrauliche Informationen nicht für einen anderen Zweck als die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung verwenden. Diese Beschränkungen gelten nicht mehr in Bezug auf spezifische Teile der vertraulichen Informationen, die (i) nicht durch einen Fehler des Lieferanten an die Öffentlichkeit kommen, (ii) von einem Dritten empfangen werden, wobei der Dritte nicht verpflichtet ist, die Informationen vertraulich zu behandeln, oder (iii) dem Lieferanten vor dem Erhalt der Informationen vom Käufer bereits bekannt sind. Der Verkäufer darf vertrauliche Informationen den jeweiligen staatlichen Stellen gegenüber offenlegen, wenn der Lieferant den Käufer über eine solche Verpflichtung prompt unterrichtet und im angemessenen Umfang mit dem Käufer zusammenarbeitet, um sicherzustellen, dass die so erzeugten oder offen gelegten vertraulichen Informationen als vertraulich behandelt werden. Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf vertrauliche Informationen gelten auch nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung weiterhin. Vertrauliche Informationen müssen auf Anfrage vom Käufer an diesen zurückgegeben werden.
15. **Schadloshaltung.** Der Lieferant übernimmt die Verteidigung des Käufers und hält diesen für alle Kosten, Ansprüche (einschließlich durch Schaden an Eigentum oder der Umwelt), Verletzungen (einschließlich Körperverletzungen, Krankheit oder Tod von Personen), Haftung, Schadensforderungen (einschließlich Urheberrechts-, Patent- und Handelsgeheimnisverletzung), Ausgleichs, Forderungen, Rechtsverfahren, Strafen, Zinsen, Steuern oder Pfand- und Sicherungsrechte schadlos, die dem Käufer entstehen könnten, für die er haftbar gemacht werden kann oder zu deren Zahlung er aufgefordert wird (insgesamt als „Ansprüche“ bezeichnet) und die aus der Nutzung, dem Besitz, Verkauf oder der Lieferung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Käufer entstehen. DIESE KLAUSEL ERFORDERT, DASS DER LIEFERANT DEN KÄUFER FÜR ANSPRÜCHE ENTSCHÄDIGT UND SCHADLOS HÄLT, DIE DURCH NACHLÄSSIGKEIT DES KÄUFERS ODER SEINER MITARBEITER ENTSTANDEN SIND, WENN SOLCHE ANSPRÜCHE AUS DER GEMEINSAMEN ODER GLEICHZEITIGEN NACHLÄSSIGKEIT DES (i) LIEFERANTEN UND SEINER MITARBEITER UND (ii) DES KÄUFERS UND SEINER MITARBEITER ENTSTEHEN. DER LIEFERANT MUSS DEN KÄUFER ABER NICHT SCHADLOS HALTEN ODER ENTSCHÄDIGEN, WENN DER ANSPRUCH (i) DAS ERGEBNIS DER ALLEINIGEN NACHLÄSSIGKEIT ODER WISSENTLICHEN FEHLVERHALTENS DES KÄUFERS ODER SEINER MITARBEITER ODER (ii) DER EINHALTUNG DER SCHRIFTLICHEN ANWEISUNGEN ODER SPEZIFIKATIONEN DES KÄUFERS DURCH DEN LIEFERANTEN IST.
16. **Versicherung.** Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für den Abschluss von Versicherungen und hat diese jederzeit entsprechend den hierin übernommenen vertraglichen Verbindlichkeiten zu aufrechterhalten, darunter insbesondere Kfz-Versicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung und Arbeitsunfallversicherung. Diese schützen ihn vor: (i) Ansprüchen im Rahmen von Arbeitsunfallgesetzen (ii) vor Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungen, einschließlich Tod, von Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder anderen und (iii) vor Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen können, ob durch den Lieferanten, seine Unterauftragnehmer oder direkt oder indirekt von diesen beschäftigten Personen verursacht. Der Lieferant hat dem Käufer auf Anforderung einen Nachweis über den Versicherungsschutz vorzulegen. Der Lieferant verzichtet auf die Regressforderungen hinsichtlich Schäden, Verlusten oder Ansprüchen, unabhängig davon, ob diese von den gewährten Versicherungsleistungen gedeckt sind oder nicht.
17. **Haftungsbeschränkung.** In keinem Fall haftet der Käufer für Folgeschäden, indirekte Schäden, besondere Schäden oder Strafschadensersatz, selbst wenn sich der Käufer über die Möglichkeit solcher Schäden bewusst war oder hätte bewusst sein sollen.
18. **Höhere Gewalt.** Der Lieferant haftet nicht für den Ausfall oder die Verzögerung der Lieferung und der Käufer haftet nicht für den Ausfall oder die Verzögerung der Annahme der hierin beschriebenen Leistungen, falls der Ausfall oder die Verzögerung auf Naturkatastrophen, Krieg, nationale oder lokale Rechtsvorschriften oder Anordnungen, Brände, Streiks, Arbeiterunruhen, Unfälle, Unfähigkeit, Behälter oder Rohmaterial zu erhalten oder auf andere, den oben aufgeführten Gründen ähnliche oder unähnliche Gründe zurückzuführen ist und außerhalb seiner Kontrolle liegt; unter der Voraussetzung, dass alle Lieferungen, die der Lieferant vor dem Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers über seine Unfähigkeit der Annahme von Lieferungen aus den obigen Gründen durchführt, angenommen und bezahlt werden. Im Falle einer solchen entschuldigten Lieferbeeinträchtigung hat der Käufer die Option, entweder die in der Vereinbarung vereinbarte Menge zu reduzieren oder die Bestellung im Rahmen seiner Rechte unter dieser Bedingung zu kündigen.
19. **Verhaltenskodex für den Käufer.** Die Erwartungen des Käufers bezüglich der ethischen Geschäftsführung durch den Lieferanten wird im Code of Business Conduct und dem Dokument „Doing Business With Eastman – Third Party Code of Conduct“ (Mit Eastman Geschäfte führen: Verhaltenskodex für Dritte) beschrieben, die unter investors.eastman.com/governance/governance-documents/Code-of-Conduct/default.aspx verfügbar sind.
20. **Einhaltung von Gesetzen.** Jede der Parteien hat alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten, einschließlich alle Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, U.S. Foreign Corrupt Practices Act, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Kinderarbeit sowie staatlichen Exportkontrollgesetze im geltenden Umfang sowie alle United States Government Dlow Down-Anforderungen gemäß Federal Acquisition Regulations and Defense Federal Acquisition Supplement („DFARS“).
21. **Konfliktmineralien.** Dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, entsprechend, erfordert der Käufer von allen Lieferanten, dass sie den Käufer schriftlich über Zinn, Wolfram, Tantalum und Gold („3TG“) informieren, die in der Demokratischen Republik Kongo oder benachbarten Ländern beschafft werden und in vom Käufer gelieferten Materialien eingesetzt werden. Der Lieferant versichert, dass derartige 3TG-Mineralien nicht für die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Produkte notwendig sind oder dass die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Produkte keine 3TG-Mineralien enthalten, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder umliegenden Ländern stammen.
22. **Korruptionsbekämpfung.** Der Lieferant hat sein ethisches Verhalten zu wahren und jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die zu einem Verstoß des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act in Großbritannien oder anderer ähnlicher geltender Gesetze führen können. Sollte der Käufer im guten Glauben sein, dass der Lieferant gegen den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act in Großbritannien oder ein ähnliches geltendes Gesetz dieser Art verstoßen hat, ist diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt. Käufer und Lieferant bestätigen, dass keine Zahlungen

oder Übermittlungen von Wert zu dem Zweck oder mit der Wirkung der Bestechung öffentlicher oder privater Personen, zur Akzeptanz oder Duldung von Erpressung, Kickbacks oder anderen illegalen oder unangemessenen Geschäftsmethoden erfolgen.

23. **Zugang vor Ort.** Alle Vertreter des Lieferanten, die gemäß Vereinbarung vor Ort beim Käufer unbegleitet arbeiten, müssen einen gültigen Auftragnehmerausweis haben, der eine Hintergrundprüfung und Sicherheitsschulung erfordert, bevor sie Zugang zu den Einrichtungen des Käufers erhalten, um müssen sich an alle Regeln, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren des Käufers halten. In den Einrichtungen des Käufers sind keine Schusswaffen, Explosivstoffe oder Feuerwerksartikel zulässig. Der Käufer untersagt den Besitz, die Anwendung oder die Beeinflussung durch Drogen oder Alkohol während des Aufenthalts in den Einrichtungen des Käufers.

Stellt der Käufer den Mitarbeitern des Lieferanten unverbindlich medizinische Notfallbehandlung zur Verfügung, hat der Lieferant den Käufer, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegenüber allen Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten und Kosten (darunter Anwaltsgebühren) schadlos zu halten, die sich aus der Notfall-Erstversorgung ergeben, außer dann, wenn Verletzungen, Schäden oder Todesfälle durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers entstehen.

24. **Datenschutz und Privatsphäre.** Käufer und Lieferant respektieren die Privatsphäre der persönlichen Informationen ihrer Mitarbeiter und sichern zu, dass jegliche im Verlaufe der Erfüllung dieser Vereinbarung gesammelten oder erhaltenen persönlichen Informationen unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften gehandhabt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Datensicherheitsanforderungen des Käufers zu entsprechen.

In dem Ausmaß, in dem Lieferantenleistungen in den Wirkungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fallen, bestätigt und akzeptiert der Lieferant die Bedingungen der Datenübermittlungsvereinbarung des Käufers. Falls und in dem Ausmaß, in dem die Lieferantenleistungen erfordern, dass der Lieferant durch den Health Insurance Portability and Accountability Act geschützte Gesundheitsdaten verarbeitet, bestätigt der Lieferant, dass er sich an die Bedingungen der Geschäftsassoziiierungs-Vereinbarung des Käufers hält.

25. **Öffentlichkeit.** Keine der Parteien darf Name, Bild, Logo oder Erscheinungsbild der anderen Partei ohne deren schriftlicher Zustimmung verwenden.
26. **Zuweisung.** Diese Vereinbarung und alle darin enthaltenen Rechte und Pflichten dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch die andere Partei übertragen werden, die nicht aus unangemessenen Gründen zurückgehalten, bedingt oder verzögert werden darf.
27. **Anwendbares Recht.** Dieser Vereinbarung unterliegt den Gesetzes des Landes und Bundesstaats/Bundeslandes, in dem sich der primäre Lieferstandort des Käufers (wie in der Vereinbarung angegeben) befindet. Das Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf gilt nicht für diese Vereinbarung.